
Russland bis 1917

Rezension von: Manfred Hildermeier, *Geschichte Russlands. Vom Mittelalter bis zur Oktoberrevolution*, C. H. Beck, München 2013, 1.504 Seiten, gebunden, € 51,40. ISBN 978-3-406-64551-8.

1998 legte Manfred Hildermeier, Professor für Osteuropäische Geschichte an der Universität Göttingen, wohl der renommierteste deutsche Russlandspezialist, bei C. H. Beck seine „Geschichte der Sowjetunion 1917-1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates“ vor, dem rasch der Rang eines Standardwerks zugewiesen wurde. Mit dem vorliegenden Band vervollständigt Hildermeier seine Gesamtdarstellung der russischen Geschichte. Die erste Auflage des letzten deutschsprachigen Übersichtswerks des Wiener Osteuropahistorikers Günther Stökl, das für mehrere Jahrzehnte als Standardreferenz galt, stammt aus dem Jahr 1961 („Russische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart“, zuletzt 7., vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe 2009 bei Kröner), also aus einer Zeit, als die wissenschaftliche historische Osteuropaforschung noch kaum begonnen hatte.

Der Autor beabsichtigt, die Geschichte Russlands in ihren spezifischen, von den Tendenzen im übrigen Europa mehr oder weniger stark abweichenden Entwicklungen zu beschreiben, indem er sich an vier Kerndimensionen der historischen Wirklichkeit orientiert: 1.) Herrschaft (Politik, Recht, Verwaltung); 2.) Gesellschaft (soziale Struktur, Korporationen, Schichten); 3.) Wirtschaft; 4.) Kultur

(materielle und geistige, d. h. insbesondere Bildung, Religion und Kirche, säkulare Ideen und Ideologien, Kunst und Ästhetik). Fakten und entsprechende Deutungen sollen „möglichst ausgewogen“ (S. 21) präsentiert werden. Letzteres impliziert v. a., dass die Forschungsergebnisse, -interessen und -methoden seit Anfang der 1990er-Jahre gebührend berücksichtigt werden und daraus resultierende Interpretationen den älteren gegenübergestellt werden, um zu einer aktuellen Bewertung zu gelangen. Exemplarischer Adressat des Werkes ist der „interessierte Laie“ (S. 23).

Ziel ist mithin eine inhaltlich umfassende und in ihren Beurteilungen abwägende Darstellung, deren Fokus zum einen auf den Besonderheiten der russischen Entwicklung liegt – wie der Autokratie, einer besonders rigorosen Form der absoluten Monarchie, eines Adels, der nicht nach Mitsprache strebte, sondern sich über den Herrscherdienst definierte, der Leibeigenschaft, einer Extremform der Osteuropa in vor-modernen Zeiten prägenden Gutsherrschaft, einer Kirche, die sich nie als Gegenpol zur weltlichen Macht verstand, sondern letzterer diente und sie stützte, einer Stadt, die Herrscher und Staat in grundsätzlich ähnlicher Weise zu Diensten stand wie das Dorf, zum anderen auf dem Verhältnis zu Europa.

Das Werk ist chronologisch in sechs Hauptabschnitte gegliedert. Das Kiever Reich (Teil 1), die Wiege des Moskauer Staates und der russischen Kultur insgesamt, gegründet von Warägern, nahm um die Mitte des 10. Jhs. staatliche Gestalt an und ging unter, als die mongolischen Eroberer nach den Städten an der oberen Wolga auch die Hauptstadt am Dnepr dem Erdboden gleichmachten (1240).

Teil 2 umfasst die Oberherrschaft der „Goldenen Horde“ und den Aufstieg des einst unbedeutenden Fürstentums Moskau zur politischen Dominanz (1240-1533). Letzterer stellt sich als militärische Unterwerfung aller rivalisierenden Teilfürstentümer einschließlich der faktisch weitgehend autonomen „Republik“ Novgorod dar. Mit einigen der hauptsächlichen Merkmale, die der neue Staat in dieser Zeit herausbildete, entfernte er sich sowohl von den vormongolischen als auch von den zeitgenössischen europäischen Zuständen: Bereits unter Großfürst Iwan III. (1462-1505) fand die politische Ordnung die Form der Selbstherrschaft (Autokratie), die im tiefsten Kern bis Anfang des 20. Jhs. gültig blieb. Die extreme Zentralisierung der Macht beim Autokraten bedeutete, dass dem für seine Leistungen mit Landschenkungen belohnten Adel keine konkurrierenden, autonomen Befugnisse blieben. Die Andersartigkeit des russischen Adels bestand v. a. in seinem Ethos, das seine Erfüllung im Dienst für den Herrscher fand. Auch das Verhältnis zwischen weltlicher Macht und orthodoxer Kirche nahm in dieser Epoche bereits bleibende Gestalt an: Die Autorität der weltlichen Macht stand nie in Frage. Der Großfürst schützte die Kirche, sie diente ihm dafür und half, seine Herrschaft zu sichern.

Mit dem Moskauer Reich (1533-1689) befasst sich der dritte Hauptabschnitt. Die Ära Iwans IV. des Gestrengen (1547-1584), des ersten „Zaren“, sieht auch Hildermeier als Schlüsselperiode an, weil dessen Schreckensherrschaft die Machtfülle des Autokraten noch erweiterte. Selbst gegen einen paranoiden Tyrannen, der gegen alles Herkommen und Recht verstieß, gab es keinen nennenswerten Wider-

stand. Wie tief die Autokratie in der russischen Tradition und der adeligen Mentalität bereits verankert war, zeigte sich nirgendwann deutlicher als am Ende der „Zeit der Wirren“ (*Smuta*, 1584- bzw. 1605-1613), die durch das Aussterben der Gründerdynastie der Rurikiden ausgelöst wurde und letztlich eine Phase der Anarchie war, geprägt vom Fehlen einer anerkannten Zentralgewalt, Dauerfehden zwischen mächtigen Bojarengeschlechtern, Bauern- und Kosakenaufständen sowie ausländischen Interventionen (Einnahme Moskaus durch polnische Truppen 1610). Sie forderte einen Blutzoll, der erst durch den Vernichtungskampf zwischen Weißen und Roten nach der Revolution vom Herbst 1917 übertroffen wurde. Die Landesversammlung, die 1613 die neue Dynastie der Romanovs einsetzte, unternahm keinerlei Versuch, sich zu institutionalisieren und Rechte zu sichern, sondern verzichtete auf jegliche Bedingungen und stellte die autokratische Zentralgewalt wieder her. Die Wiederbegründung des einheitlichen Staates ging also mit Restauration, nicht mit Reformen einher.

Die Herrschaft Iwans IV. und der folgende Bürgerkrieg markierten auch in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einen tiefen Einschnitt, denn auf die Massenflucht von Bauern aus Zentralrussland an die südliche Peripherie reagierten Staat und Grundbesitzer mit ersten Einschränkungen der Freizügigkeit, die im Gesetzbuch von 1649 festgeschrieben wurden. Das Moskauer Reich brachte also mit der Leibeigenschaft auch die – neben der Autokratie – zweite prägende Institution der russischen Staats- und Sozialverfassung hervor.

Mit der Ära des Absolutismus (1689-1796) beschäftigt sich der vierte Teil.

Die gewaltsame Modernisierung, die Peter I. (1689-1725) seinem Land verschrieb, war ein frühes und extremes Beispiel einer Reform von oben. Seine Maßnahmen erfassten alle wesentlichen Bereiche von Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie nicht zuletzt des Militärs. Das umfassende Reformprogramm nutzte nicht nur die oft drakonische Gewalt der Autokratie, sondern war auf sie angewiesen – und darin liegt die Ambivalenz der Herrschaft Peters. Der Zar peitschte sein Reich in die europäische Neuzeit. Unbestritten ist dabei, dass es die Bauern – nun eine einheitliche, sozial-rechtlich definierte und stigmatisierte Unterschicht – waren, die für die brachiale Modernisierung zu zahlen hatten. Die petrinische Modernisierung „stärkte die Autokratie eher, als dass sie Keime gesellschaftlich-korporativer Eigenständigkeit gelegt hätte, und sie trug trotz der rigiden Dienstpflicht, die sie dem Adel vorübergehend auferlegte, maßgeblich zur Auslieferung der Bauern an ihre Grundherren bei“ (S. 1332).

Auch die Beurteilung der Herrschaft Katharinas II. (1762-1796) fällt ambivalent aus. Zum einen war die Autokratie aufgrund der gesteigerten Effektivität der Verwaltung als Folge ihrer Reformen am Ende des 18. Jhs. stärker als an seinem Beginn. Und entgegen allen aufgeklärten Gedanken über die natürliche Gleichheit der Menschen erreichte die Rechtlosigkeit der Leibeigenen (bei nicht wesentlich geänderter materieller Lage) unter Katharina ihren Höhepunkt. „Der ‚zweigeteilten Gesellschaft‘ entsprach ein ‚bürokratisierter‘, von keinerlei politischen Ständen bedrängter Absolutismus russischer Prägung“ (S. 693).

Zum anderen verweist Hildermeier

auf positive Spätwirkungen in der Reformära Mitte des 19. Jhs.: Ohne die rechtlichen Grundlagen in der Zeit Katharinas bleibt unverständlich, dass Adelige und „Bürger“ sowohl durch die 1864 eingerichteten provinziellen Selbstverwaltungsorgane (*Zemstva*) als auch die 1870 begründete neue städtische Eigenadministration gleichsam aus dem Stand eine bemerkenswerte Aktivität entfalteten.

In der ersten Hälfte des 19. Jhs. verlor Russland aufgrund unterlassener oder nur halbherziger Reformen den Anschluss an Westeuropa und wurde vom Sieger der Napoleonischen Kriege zum Besiegten im Krimkrieg, zum vielzitierten „Koloss auf tönernen Füßen“, so könnte man Hildermeiers Resümee des fünften Abschnitts (1796-1855) kurz zusammenfassen. Im Hinblick auf die politische Verfassung schottete sich Russland unter Alexander I. und Nikolaus I. so gründlich gegen jede Art von partizipatorisch-konstitutionellen Bestrebungen ab, dass es auch loyale Kräfte erstickte. Und obwohl erste Weichen zugunsten einer modernen industriellen Entwicklung gestellt wurden, verstärkte sich die wirtschaftlich-technische Rückständigkeit gegenüber Westeuropa. Die zarischen Eliten mussten den Nachholbedarf an Volksbildung und die finanzielle Armut des Reiches zur Kenntnis nehmen. Was der Autor Nikolaus I. zugute hält, ist, dass in seiner Ära (1825-1855) jene Generation aufgeklärter Bürokraten herangezogen wurde, die ab 1856 in Spitzenfunktionen der Verwaltung die Großen Reformstatuten konzipierten und umsetzten.

Der mit Abstand längste Abschnitt des Bandes, der sechste, ist jener über die zweite Hälfte des „langen 19. Jhs.“ (1855-1917), die Ära der Reformen

und Revolutionen, die sich alles in allem als Periode der „defensiven Modernisierung“ charakterisieren lässt.

1856 begannen zwei Jahrzehnte der „Großen Reformen“. „Mit der Bauernbefreiung (1861), der Einrichtung der Zemstva (1864), der völligen Umgestaltung des Justizwesens (1864), der Begründung einer neuen Stadtverwaltung (1870), der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (1874) und der faktischen Aufhebung der Zensur (1863) schuf Alexander II. in Verbindung mit einer neuen gezielten Industrialisierungs-, Zoll- und Finanzpolitik zweifellos das Fundament einer sozioökonomischen, kulturellen und schließlich auch politischen Modernisierung, die das Zarenreich so weit voranbrachte wie nie zuvor“ (S. 1335).

Der riskante Entschluss, die Aufhebung der Leibeigenschaft, des Eckpfeilers der gesamten alten Herrschafts- und Sozialordnung, gegen den Widerstand ihrer traditionellen politisch-sozialen Stütze, des Adels, durchzusetzen, verdankte sich in erster Linie der Einsicht, dass die alte Ordnung nach dem Debakel des Krimkriegs (1853-1856) nicht mehr haltbar war.

Russland sollte wirtschaftlich durch eine Industrialisierung Anschluss an den Westen gewinnen, finanziell gesunden und im Zusammenwirken mit einer Heeresreform wieder zu außenpolitisch nutzbarer Stärke finden. Zu diesen Zwecken war Alexander II. (1855-1881) bereit, sozialen Wandel einschließlich der Entstehung einer Fabrikarbeiterschaft hinzunehmen, die Nikolaus I. noch unbedingt vermeiden wollte. Die Erkenntnis, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung eine effektive Verwaltung voraussetzte, schlug sich in der Einführung der Selbstverwaltung in den Gouvern-

ments und Städten nieder. Die Zivilgesellschaft begann sich zu entfalten und trug wesentlich zur Öffnung gegenüber westlichen Ideen, Kultur und Kunst bei.

Zugleich bemühte sich das Regime allerdings, die politische Ordnung und Herrschaftsverfassung vom Wandel auszunehmen. An der Autokratie mit ihrer Konzentration aller politisch-administrativen Macht sollte nicht gerüttelt werden.

Gegen das Herrschaftsmonopol und die bestehende politisch-soziale Ordnung formierten sich ab den 1870er-Jahren unterschiedliche oppositionell-revolutionäre Bewegungen und Organisationen: Narodniki (Volkstümpler), Nihilisten und Marxisten.

Die auf Terror setzenden radikalen Oppositionsgruppen waren wohl ausschlaggebend für eine Reformpause nach zwei Jahrzehnten der Neuerungen. Beim Herrscher und seiner Umgebung setzte sich Misstrauen gegenüber stärkerer Beteiligung selbst des Adels und der städtischen Oberschicht an der Landesverwaltung durch, weil diese Mitwirkung nicht ohne größere Artikulations- und Bewegungsfreiheit zu haben war, diese aber auch von der radikalen Opposition genutzt wurden. Die Generallinie der zarischen Innenpolitik änderte sich also schon vor der Ermordung Alexanders II. im März 1881.

Dennoch, auch die Gegenreformen von 1889-1892 hoben die ursprünglichen Maßnahmen nicht wieder auf. Darin spiegelte sich, dass die delegierte Mitverwaltung durch die *Zemstva* und die Stadtdumen längst unverzichtbar geworden waren.

Bei der sog. „Ersten Russischen Revolution“ von 1905/06 handelte es sich letztlich um die schwerste Autoritäts-

und Herrschaftskrise der zarischen Selbstherrschaft seit der Revolte von Pugačev 1772-1775. Der Aufstand bezog seine Wucht aus der Tatsache, dass die Autokratie es geschafft hatte, alle bedeutenden sozialen Schichten gegen sich aufzubringen. Große Teile der Oberschichte (*Zemstvo*-Adel und Intelligenz) und der Unterschichte in Stadt und Land (Arbeiterschaft und Bauern) wandten sich gegen die überkommene Herrschaftsordnung und klagten spezifische wie allgemeine Forderungen ein. Dies brachte die Autokratie an den Rand des Zusammenbruchs und zwang Nikolaus II. zu Konzessionen.

Der Übergang zu einer konstitutionalistischen Ordnung durch die Verfassung vom April 1906 barg prinzipiell die Chance einer substanziellen Beteiligung der Gesellschaft, auch wenn diese auf die Eliten von Besitz und Bildung beschränkt blieb. Zu dieser Einschätzung trägt auch wesentlich bei, dass die Zivilgesellschaft, die schon in den 1890er-Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen hatte, sich im Gefolge der Staatskrise noch deutlich dynamischer entfaltete. Diesen Entwicklungstendenzen stand freilich entgegen, dass der Zar und nach Stolypins Tod (1911) ebenso seine Regierung alles taten, um eine evolutionäre Umgestaltung der politischen Ordnung zulasten der Autokratie und zugunsten des Parlaments zu verhindern. Realitätsblind und rückwärtsgewandt hielten sie in dieser kurzen Erprobungszeit für einen konstitutionellen politischen Prozess am Modell der unbeschränkten Selbstherrschaft fest und ließen auch die Konstellation des Burgfriedens nach Beginn des Weltkriegs, die zu Konzessionen geradezu einlud, unge-nutzt.

Dass die beschleunigte ökonomische Modernisierung Ende des 19. Jhs. und in den letzten Vorkriegsjahren massive soziale Auswirkungen hatte, ist trivial. Besonders dynamisch entwickelte sich die russische Industrie in den 1880er- und 1890er-Jahren, nicht zuletzt als Folge des ehrgeizigen Bahnbauprogramms von Finanzminister Witte. Zu Beginn des 20. Jhs. schwächte sich das Wachstum der Industrieproduktion ab, legte aber nach Ende der revolutionären Wirren erneut stark zu. Vor allem in den Hauptstädten und in Zentral-russland prägte die Industrie in dieser Phase bereits das Wirtschaftsleben. Die im Zuge der Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. entstandenen neuen Gesellschaftsschichten stellten je spezifische Ansprüche an das autokratische Regime: Die FabrikarbeiterInnen forderten höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen, die Unternehmer staatliche Unterstützung und günstige Rahmenbedingungen für ihre wirtschaftlichen Aktivitäten sowie die soziale Anerkennung als neue Elite. Bei beiden Gruppen traten v. a. nach 1905 zu den sozialen Forderungen politische hinzu.

Der Zusammenbruch der Autokratie im Februar 1917 – so Hildermeiers Zusammenfassung – ist ohne den Krieg genauso wenig denkbar wie ohne die liberalen, zuletzt v. a. von den Industriellen und von der urbanen akademischen Intelligenz getragenen Forderungen und ohne die massiven Proteste der städtischen Fabrikarbeiterschaft. (Die Bauern hingegen, die den Staat im Herbst 1905 das Fürchten gelehrt hatten, waren erst wieder im Sommer 1917 ein entscheidender kollektiver Akteur im politischen Geschehen.) Unter der Last des Krieges wurde die „doppelte Polarisierung“ – der Konflikt

zwischen autokratischem Regime und den gesellschaftlichen Eliten zum einen, insbesondere aber der in dieser Situation explosive Konflikt zwischen den städtischen Unterschichten und der Oberschichte zum anderen – dem Zarenreich zum Verhängnis: Im Sommer 1915 hatte die Autokratie zu wählen zwischen einem harten Kurs, der ihre Isolation verstärken würde, oder einem Kompromiss mit der in einem Bündnis zusammengeschlossenen liberalen Opposition, der selbstverständlich einen gewissen Machtverlust bedeutet hätte, aber Rückhalt in der Gesellschaft versprach. Der Zar entschied gegen den Kompromiss. Die soziale Krise spitzte sich v. a. seit 1916 als Folge zunehmender Versorgungsprobleme, Teuerung, Arbeitslosigkeit und Massennot in den Städten zu.

In dieser doppelten Polarisierung liegt ein grundlegender Unterschied zwischen der Ersten und der Zweiten Russischen Revolution und zugleich auch die tiefere Ursache für die Beseitigung der immerhin demokratisch-pluralistischen Ordnung vom Februar 1917 durch den Oktoberumsturz. War die Spaltung der Opposition 1905 im Zeichen liberal-demokratischer Ziele gegen den gemeinsamen Gegner noch vermieden worden, trat sie im Februar 1917 offen zutage. „... (D)er Februar enthielt bereits den Keim des Oktobers. Das Dumakomitee nahm den Sieg gleichsam aus der Hand der aufständischen Arbeiter entgegen; neben das Parlament und seine Exekutive trat der Sowjet“ (S. 1082). Die Doppelherrschaft, die damit begann, ging erst mit dem Oktoberumsturz der Bolschewiki und der gewaltsamen Auflösung der Konstituierenden Versammlung durch dieselben Anfang Jänner 1918 zu Ende. (Bei den Wahlen zur Konstituan-

te Ende November 1917 hatten die Bolschewiki gerade 25% erreicht, alle anderen sozialistischen Parteien 62%; von 715 Abgeordneten waren nur 183 Bolschewiki.)

Dieser Staatsstreich im Taurischen Palais von Petrograd bedeutete, dass in Russland das Experiment eines oligarchisch-diktatorischen Einparteiensstaates samt monopolistisch und totalitär gesteuerter Gesellschaft begann, das nahezu ein Dreivierteljahrhundert währen sollte und dessen katastrophale Folgen für die russische Bevölkerung und weit darüber hinaus sich selbst heute noch nicht vollständig einschätzen lassen.

Auf den letzten Seiten seines Werks wendet sich Hildermeier einem seiner theoretischen Spezialgebiete zu, nämlich dem Konzept der „Rückständigkeit“. Wie dieser Begriff fruchtbar gemacht werden kann, hat der Autor am russischen Beispiel bereits 1987 aufgezeigt. Er plädiert hier nun dafür, die vielbeschworene russische Rückständigkeit von ihrer normativ-teleologischen Belastung zu befreien, und zeigt, dass die Rezeption europäischer Ideen in Russland auf ganz unterschiedliche Weise erfolgte, wobei er sieben verschiedene Kategorien der Rezeption darlegt, von der „Assimilation“ bis zur „Verschränkung“.

Dieser Leser zieht ehrfürchtig den Hut vor der gewaltigen Leistung des Autors, die sich einer herkömmlichen Besprechung entzieht. Mit den beiden Bänden Hildermeiers verfügen wir nun über ein verlässliches Standardwerk zur russischen Geschichte in deutscher Sprache, dessen epische Dimension nicht nur im schieren Umfang, sondern auch im umfassenden Zugriff deutlich wird, das den aktuellen Forschungsstand kritisch würdigt und für

eine auf langfristige Entwicklungen fokussierende Interpretation nutzt.

Hervorzuheben ist, dass Hildermeier nie den roten Faden verliert: Am Beginn bzw. Ende jedes Hauptabschnitts bietet er eine kompakte Vorschau bzw. zusammenfassende Rückschau. Besonders nützlich sind diese Passagen für jene LeserInnen, die den Band als Nachschlagewerk verwenden und/oder nur Teile davon in voller Länge lesen. Wesentlich zum Nutzwert des Buches tragen Glossar, umfangreiche Liste zitierter westsprachiger Literatur, Orts-, Personen-, Sach- und Begriffsregister bei.

Selbstverständlich wird nach Meinung einiger LeserInnen die eine oder andere Thematik zu kurz gekommen sein. Die Tatsache, dass beide Bände russischer Geschichte überwiegend aus hauptstädtischer Perspektive geschrieben sind, bedingt, dass sich Hildermeier nur am Rande mit der Vielvölkerproblematik Russlands beschäftigt: Beispielsweise finden die Erschließung und Eroberung Sibiriens und die langwierigen Kriege im Kaukasus während des 19. Jhs. nur beiläufige Erwähnung. Diese berechtigten Einwände ändern freilich nichts am Gesamturteil.

Martin Mailberg